

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf. Die Verfassung der vereinigten
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

Gesetz-Entwurf.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Nach §. 97 der Kirchenverfassung haben nachstehende Bestimmungen zu folgen:

§. 97 a.

Die zur Gemeindegewahl kommenden Pfarreien können vom Großherzog auf die Dauer von längstens fünf Jahren in der Voraussetzung unmittelbar besetzt werden, daß hierdurch, ein Jahr in das andere gerechnet, nicht mehr als fünf derartige Besetzungen auf das Jahr entfallen.

Sollten in einem Jahre weniger als fünf Besetzungen der genannten Art stattgefunden haben, so kann die Ergänzung hiefür in den folgenden Jahren nachgeholt werden.

§. 97 b.

Wenn eine Besetzung nach Vorschrift des §. 97 a stattgefunden hat und die betreffende Pfarrei vor Ablauf der Besetzung folgenden fünf Jahre wieder zu besetzen wäre, so tritt ungeachtet der noch nicht abgelaufenen fünfjährigen Frist die Gemeindegewahl sofort in Wirksamkeit.

§. 97 c.

Die Besetzung einer Pfarrei kann ausgesetzt bleiben, wenn das Einkommen derselben nicht mindestens 1600 *M.* erreicht,

oder die Kirchengemeinde Leistungen zu dem Dienst Einkommen des Geistlichen zurückzieht.

Artikel 2.

Die §§. 4 Ziffer 6, 10, 11 und 12 der Wahlordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 10.

Die Wahlen geschehen mittelst geheimer Stimmgebung durch verschlossene Stimmzettel, welche von den Abstimmenden nicht unterschrieben sind.

§. 11.

Die Wahlberechtigten übergeben die Stimmzettel persönlich der Wahlkommission.

Der Protokollführer trägt die Namen derjenigen, welche die Stimmzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein. Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem passenden Gefäß gesammelt.

§. 12.

Soweit eine Abstimmung zweifelhaft, oder mangelhaft, oder ungeschicklich ist, wird sie als ungiltig übergangen.

Im Falle mehr Namen, als erforderlich sind, auf dem Stimmzettel stehen, werden die letzten als nicht geschrieben betrachtet.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die Besetzungsart der Pfarreien nach den Bestimmungen unserer gegenwärtigen Kirchenverfassung hat seit der Einführung derselben zu mannigfachen Beschwerden Anlaß gegeben und ist auf jeder der seitdem berufenen General-synoden Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen. Mit besonderem Nachdruck äußert sich der Wunsch nach einer Veränderung des dormaligen Besetzungsverfahrens seit dem Gesetz vom 29. September 1871, welches die Zahl der der Gemeinde zur Wahl zu bezeichnenden Bewerber verdoppelte

und durch die hiedurch bewirkte Vermehrung der Konkurrenz für viele der Bewerber die Möglichkeit einer Veränderung ihrer Stellung noch mehr erschwerte. Die Klagen über die hiedurch hervorgerufenen Mißstände sind demgemäß seitdem von Jahr zu Jahr gewachsen; sie haben in jedem Jahre bald auf dieser bald auf jener Diözesansynode Widerhall gefunden, bis sie, angeregt durch eine Versammlung badischer Pfarrer vom 26. Mai vorigen Jahres, auf 22 Diözesansynoden des vorigen Jahres zur Behandlung gekommen sind. Von diesen haben sich 19 für eine Abänderung des bisherigen Verfahrens, allerdings nicht alle in derselben Richtung, ausgesprochen und nachdem auch der Oberkirchenrat in dem Diözesanbescheid vom 9. Juni laufenden Jahres Unzuträglichkeiten in der seitherigen Besetzungsweise anerkannt und dabei ausdrücklich erklärt hat, daß der nächsten Generalsynode Mittel und Wege zur Abhilfe vorgeschlagen werden sollten, so liegt für das Kirchenregiment jetzt die Verpflichtung vor, dieser Zusage gerecht zu werden.

Die Unzuträglichkeit des gegenwärtigen Zustandes ist darin zu erblicken, daß in den gegenwärtig geltenden Verfassungsbestimmungen kein genügendes Mittel enthalten ist, eine, sei es der Person, sei es der Sache wegen, notwendige Versetzung von einer Pfarrei auf eine andere herbeizuführen. Das regelmäßige Mittel zu einer solchen Versetzung bietet dormalen die Gemeindewahl. Nun handelt es sich aber, was den Wunsch des Geistlichen und was den Wunsch der Gemeinde bezüglich der Besetzung einer Pfarrstelle betrifft, um die Befriedigung von Bedürfnissen, die sich keineswegs decken. Der Geistliche wird vorzugsweise durch Erwägung bestimmter persönlicher Verhältnisse zu einer Ortsveränderung sich veranlaßt fühlen. Es können dies Gesundheitsverhältnisse seiner Person, oder seiner Familie sein, er kann sich bei Abnahme seiner geistigen und körperlichen Kräfte einem beschwerlichen Amte im vollen Umfang nicht mehr gewachsen fühlen; Rücksicht auf Familienpflichten, z. B. die Erziehung seiner Kinder, kann ihm einen Wechsel seines Wohnsitzes dringend nahe legen; in manchen, jedoch gottlob recht seltenen Fällen, können hiefür auch Mißverhältnisse zu der Gemeinde, in

welcher er zu wirken berufen ist, maßgebend sein. Alle diese aus den persönlichen Verhältnissen des Geistlichen sich ergebenden Ursachen zu einer Ortsveränderung können aber für die zur Wahl gerufene Gemeinde keinen Grund abgeben, für den betreffenden Bewerber sich zu entscheiden. Die Gemeinde hat die Pflicht, denjenigen zu wählen, den sie ihren kirchlichen Bedürfnissen am entsprechendsten crachtet. Es ist ja möglich, daß unter den Bewerbern derjenige, bei welchem eine Ortsveränderung am dringlichsten geboten erscheint, auch der geeignetste Mann für die wählende Gemeinde sein kann, aber ebenso möglich und wohl sehr häufig zutreffend ist, daß die wählende Gemeinde nicht für den Bedürftigsten, sondern für denjenigen sich entscheidet, welcher sich ihr, vielleicht durch persönliche Bekanntschaft, am meisten empfiehlt; kurz gesagt: die wählende Gemeinde ist deshalb zur Abhilfe des in Frage kommenden Mißstandes nicht geeignet, weil man ihr nicht zumuten kann, auf Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, welche sie nicht kennt und nicht empfindet und deren Befriedigung nicht Gegenstand ihrer Wahlaufgabe ist. Wenn daher die Befriedigung solcher Bedürfnisse eine unabweisbare Notwendigkeit für die Erhaltung eines geordneten und gedeihlichen kirchlichen Zustandes sein sollte, so ist klar, daß diese Befriedigung nicht auf dem Wege der Gemeindewahl herbeigeführt werden kann. Daß dieses auch nicht auf dem Wege der anderen in der Verfassung zur Zeit vorgesehenen Besetzungsarten geschehen kann, bedarf kaum einer weiteren Ausführung. Bei Ausübung des Privatpatronates wird das Bedürfnis des Bewerbers auch nicht von entscheidendem Einfluß auf die Entschließung des Patrons sein, und was die zugelassene Besetzung durch das Kirchenregiment betrifft (§§. 96 und 97 der Verfassung), so genügt, darauf hinzuweisen, daß seit Einführung der Verfassung die Ernennung wegen Nichtgenehmigung einer Wahl noch gar nie, die Ernennung wegen Ergebnislosigkeit der Wahl erst fünfmal zur Anwendung gekommen ist. Man wird daher, wenn die Notwendigkeit einer Abhilfe sich nachweisen läßt, zu einer, wenn auch noch so knapp bemessenen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Verfassung geführt.

Diese Notwendigkeit einer Abhilfe wird nicht in Abrede gezogen werden können, wenn man die Sachlage in dem Lichte der nachstehenden aktenmäßigen Wahrnehmungen betrachtet. Wir wählen dabei einen Zeitraum, in welchem die gegenwärtige Einrichtung schon einigen Bestand hatte, die einzelnen Vorkommnisse somit nicht in vor ihr gelegenen Ursachen ihren Ursprung finden können.

In den Jahren 1869 bis 1880 sind 55 Pensionierungen notwendig geworden; darunter befinden sich 10, welche bloß deshalb notwendig waren, weil die durch die Umstände gebotene Ortsveränderung bei der gegenwärtigen Besetzungsart der Pfarreien in anderer Weise nicht herbeigeführt werden konnte. Abgesehen hievon wäre die Pensionierung nicht nötig gewesen, denn vier von jenen zehn Pensionierten wurden sofort wieder verwendet, zwei sind nach kurzer Zeit wieder als Pfarrer eingetreten und bei den vier übrigen wäre wenigstens der Versuch einer weiteren Verwendung im Wege der Versetzung zulässig gewesen und hätte bei besserer Gelegenheit der Verwendung nicht umgangen werden dürfen.

In der gleichen Zeit haben wegen der Unmöglichkeit einer Ortsveränderung drei Geistliche auf ihre Pfründen verzichtet, von denen zwei sofort als Pfarrverweiser Verwendung fanden, während der dritte nach seiner Verwendung im Schuldienste zur Zeit als Vikar Aushilfe leistet.

In vier weiteren Fällen mußte den durch die Unmöglichkeit der Ortsveränderung unhaltbar gewordenen Verhältnissen durch Pfründetausch geholfen werden; ein Weg der Abhilfe welcher nicht häufig betreten werden sollte.

Neben diesen — für die Betreffenden allerdings in wenig befriedigender Weise — zum Abschluß gekommenen Verhältnissen sind aber auch noch jene in's Auge zu fassen, bei welchen eine Ortsveränderung trotz ihrer Notwendigkeit nicht stattgefunden hat. Wir führen in dieser Beziehung einzelne Beispiele an:

Ein Geistlicher, seit 1855 Pfarrer auf einer sehr beschwerlichen Stelle, ist, nachdem er sich von 1861 an 15 Mal vergeblich gemeldet hatte, im Jahre 1876, wie wir

annehmen dürfen, als Opfer seines beschwerlichen Dienstes gestorben.

Ein anderer, vom Jahre 1855 an auf derselben Stelle, war längere Zeit genötigt, einen Vikar zu halten; als solches wegen Personalmangels nicht mehr anging, mußte man ihn ermächtigen, seine Gottesdienste zu beschränken. Im Jahre 1880 hat er endlich nach 14maliger Meldung eine andere Stelle erhalten.

Die gleiche Ermächtigung zur Einschränkung der Gottesdienste mußte einem anderen Geistlichen gegeben werden, welcher jetzt schon 28 mal vergeblich von seiner Stelle sich gemeldet hat.

Ein anderer Geistlicher, seit 1874 in einem beschwerlichen Doppeldienst, leidet an Kehlkopf- und Rachenkatarrh und wird, wenn nicht bald Hilfe kommt, nicht lange mehr im Stande sein, seinen Dienst fortzuführen; er hat sich 13 mal vergeblich gemeldet.

Ein anderer, seit 1873 in einem höchst beschwerlichen Gebirgsdienste, hat sich auch schon 13 mal gemeldet, bis jetzt ohne Erfolg.

Anderere Beispiele lassen sich dafür anführen, daß Pensionierungen gewissermaßen in der letzten Stunde noch durch den zufälligen Eintritt einer Wahl verhindert wurden, oder, durch das körperliche Leiden des Betreffenden zwar geboten, nur in der Hoffnung ausgesetzt bleiben, daß vielleicht doch noch eine Wahl möglichst bald eine Veränderung des Ortes herbeiführen werde.

Durch Erhebung bei den Beteiligten, wie aus einer Durchsicht aller Bewerbungsfälle würde sich die Zahl der Beispiele nicht unbeträchtlich vermehren lassen, in welchen trotz vielfacher, durch dringendes Bedürfnis veranlaßter Bewerbungen eine Ortsveränderung bis dahin nicht herbeigeführt werden konnte.

Dazu kommt noch, daß durch die gegenwärtige, durch die Gemeindevahl mitveranlaßte Besoldungseinrichtung jene Ungleichung und jene Beweglichkeit nicht mehr Platz greifen, zu welchem das in vollem Umfang wirkende Pfründesystem Anlaß gab. Die Annehmlichkeiten des Ortes und Dienstes

waren damals nicht selten mit weniger guten Pfründen verbunden, während umgekehrt die gute Dotierung mancher Landpfarreien für die Entbehrung der Vorteile und Annehmlichkeiten einer Stadtpfarrei einigen Ersatz bot. In gleicher Weise mochten beschwerliche oder abgelegene, dabei aber gut dotierte Pfarreien aufgesucht worden sein, während jetzt, wo das Einkommen wächst, ohne Rücksicht auf den Ort, der Inhaber einer dienstlich und örtlich angenehmen Stelle gar keinen Anlaß mehr hat, auf einen Ortswechsel bedacht zu sein. Die Folge davon ist, daß gerade die angenehmeren und leichteren Stellen mehr in fester Hand bleiben und damit dem ganzen Zustand der Charakter einer gewissen Unbeweglichkeit in höherem Grade aufgeprägt wird.

Die Betrachtung aller dieser Erscheinungen führt zu der Einsicht, daß, wenn die gegenwärtige Besetzungsart der Pfarreien in keiner Weise geändert werden sollte, eine und zwar mit der Zeit wachsende Zahl von Geistlichen zu der Alternative gedrängt wird, entweder durch Verbleiben an dem bisherigen Ort ihrer Wirksamkeit sich selbst und teilweise auch ihr Amt empfindlich zu schädigen oder aber durch Pensionierung oder Verzicht eine Veränderung des Orts herbeizuführen.

Die Kenntnisaufnahme einer solchen Lage von Geistlichen, welchen durchweg das Zeugnis von Hingebung und Berufstreue gegeben werden muß, begründet an und für sich schon für die Organe der Landeskirche die Verpflichtung, hilfreich einzutreten. Es führt dazu aber auch die Rücksicht auf die Gemeinden. Auch die Gemeinden leiden, wenn die Thätigkeit des Geistlichen an dem Orte seiner Wirksamkeit allmählig erlahmt und dabei hat man auch jener Gemeinden sich zu erinnern, welche — und auch hier mit der Zeit zunehmend — die erforderliche Zahl von Bewerbern nicht mehr finden, offenbar bloß deshalb, weil man die Schwierigkeit des Fortkommens nach einmal angenommenem Amte befürchtet; seit September 1879 haben bei 35 ausgeschriebenen Pfarreien 11 die im Gesetze vorgesehene Zahl von Bewerbern nicht mehr gefunden, von Juli 1871 bis September 1879 unter 108 nur 15.

Schließlich fühlt man sich zu der Erwägung der Abhilfe gedrängt, nicht allein durch die Rücksicht auf die beteiligten Gemeinden und nicht allein durch die Rücksicht auf die beteiligten Geistlichen, sondern auch durch diejenige auf die Stimmung des ganzen hier in Frage kommenden Standes, welcher bei fortgesetzter Nichtberücksichtigung so offen zu Tage liegender Gebrechen an Mut und Schnellkraft für Erfüllung des ihm anvertrauten wichtigen Berufes einbüßen müßte. Man wird dabei auch den Einfluß auf den Zugang zu einem gelehrten Berufszweige nicht außer acht lassen dürfen, dessen Aussichten im Vergleich zu denen anderer gelehrten Berufszweige sich weniger zugkräftig erweisen. Bei der Bestimmung der Berufswahl wird die Erwägung des zur Sprache gebrachten Übelstandes nicht ohne Einfluß sein und dem Zugang zum Kirchendienst immerhin einigen Abtrag thun. Wie sehr aber gerade das Gegenteil, nämlich eine Vermehrung der für das geistliche Amt erforderlichen Kräfte gewünscht werden muß, mag aus folgenden Zahlen sich ergeben:

Nach dem Stand vom 1. November 1880 waren von 376 Pfarreien 320 besetzt; außer den hiefür angestellten Pfarrern waren noch 44 Vikare und beziehungsweise zu Vikariats- oder Pfarrverwesersdiensten geeignete pensionierte Geistliche vorhanden. Da außerdem mehrere ältere Geistliche zur Fortführung ihres Amtes der Beihilfe von Vikaren dringend bedürftig sind, so können jene 44 Hilfsgeistliche nur zum Teil zur Bewesung von Pfarrstellen verwendet werden, so daß schon jetzt eine Anzahl Pfarreien wegen Mangels an Personal nicht mehr besetzt werden kann. Dieser Mangel ist aber im Wachsen begriffen, denn schon seit geraumer Zeit wird der Abgang an Geistlichen durch den Zugang nicht gedeckt, der Abgang an Kräften steigert sich im Gegenteil fortwährend.

Wenn man hier gleichfalls den Zeitraum von 1869 bis 1880 einschließlich in Berechnung zieht, so sind während dieser Zeit 70 Geistliche durch Tod, 47 durch Pensionierung, 24 durch Übergang in Staats- oder Gemeindedienst und 25 durch Austritt aus unserm Kirchendienst geschieden, somit im ganzen 166. Während dieses ganzen Zeitraumes betrug

der Zugang nur 115, somit 51 weniger, als der Abgang. Wenn man hierbei auch noch die obenerwähnten nach Pensionierung und Verzicht wieder zur Verwendung gekommenen 8 Geistlichen in Berechnung zieht, so stellt sich immer noch ein Ausfall von 43 dar. Dabei hat die gegenwärtige Einrichtung den Nachteil, daß sie den Wiedereinzug der Ausgetretenen und den Beizug auswärtiger Kräfte ungemein erschwert. Man sieht sich genötigt, von manchen dem Kirchendienst vorteilhaften Anerbieten abzusehen, weil die Betroffenen sich nicht entschließen können, sichere Lebensstellungen aufzugeben, um sich den Wechselfällen einer Wahl zu unterziehen und die schon vorhandene Kenntnis der Sachlage wird unzweifelhaft nicht wenig abhalten, auch nur bis zu solchen Anerbietungen zu gelangen.

Da wir mithin schon jetzt unter einem sehr fühlbaren Personalmangel zu leiden haben und die Kirchenbehörde zu ihrem Bedauern sich außer Stand sieht, dem Hilferuf mancher Gemeinden, namentlich aus der Diaspora, willfahren zu können, so wird eine Veränderung der gegenwärtigen Einrichtung auch mit Rücksicht auf die dadurch zu bewirkende Erleichterung des Zugangs zu unserem Kirchendienst sich empfehlen.

Die bisherige Darstellung wird zu der Überzeugung geführt haben, daß die Erlangung eines Mittels, den Geistlichen den Übergang von einer Pfarrei zu einer anderen zu erleichtern, ebensosehr durch das Interesse der Geistlichen, wie durch das der einzelnen Gemeinden und dasjenige der Landeskirche geboten ist, sodann daß dieses Mittel weder in der Gemeindevahl noch in der Übung des Privatpatronats, noch in dem Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog zustehenden Besetzungsrecht in dessen gegenwärtigem Umfange gefunden werden kann.

Wenn wir damit zu Vorschlägen anderweiter Mittel der Abhilfe uns gedrängt sehen, so wird eine solche nur von einem Orte aus sich bewirken lassen, an welchem die hinreichende Kenntnis aller der in Frage kommenden Bedürfnisse erwartet werden muß. Diese Erkenntnis führt dazu, die Abhilfe durch eine Zentralbehörde, im vorliegenden Falle

durch den Oberkirchenrat, stattfinden zu lassen, weil hier allein die Voraussetzungen zusammentreffen, welche die Rücksichtnahme auf die beiderseits — für die Geistlichen, wie für die Gemeinden — in Frage kommenden Bedürfnisse gestatten und weil hier auch die Interessen der Landeskirche am meisten empfunden und mit sicherer Sachkenntnis wahrgenommen werden können.

In der That kommen auch alle bis dahin zur Abhilfe gemachten Vorschläge, trotz ihrer sonstigen zum Teil großen Verschiedenheit, in dem Grundgedanken überein, daß der Oberkirchenbehörde die Befugnis einzuräumen sei, Geistlichen eine Pfarrei auch ohne Gemeindevahl zu übertragen. Wir werden uns daher in erster Linie mit Beantwortung der Frage zu beschäftigen haben, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange soll der Oberkirchenbehörde diese Befugnis eingeräumt werden?

Die Erörterung der Befugnisse der Oberkirchenbehörde in der fraglichen Richtung kann auf dem Wege eines Kirchengesetzes bei Patronatspfarreien nicht herbeigeführt werden, sie ist auf diesem Wege nur möglich bei den der Gemeindevahl unterliegenden Pfarreien, somit nur durch Beschränkung des Gemeindevahlrechts.

Diese Beschränkung soll aber nicht weitergehen, als das Bedürfnis, und sich in möglichst engen Grenzen halten.

Hierzu führt zunächst die Anwendung des auch hier anschlagenden Grundsatzes, daß Gesetze nur soweit geändert werden sollen, als dieses die Abhilfe unabweisbarer Bedürfnisse dringend erheischt. In dem vorliegenden Falle sind es aber noch weitere gewichtige Gründe, welche uns die zurückhaltendste Abänderung der Kirchenverfassung an dem gegebenen Platz zur besonderen Pflicht machen.

Die Pfarrwahl ist die wichtigste Rechtserweiterung, welche die Verfassung von 1861 unsern Kirchengemeinden verliehen hat. Nun hat jene Verfassung in sehr vorsichtiger und umsichtiger Weise die Rechte und Befugnisse des Kirchenregiments und der Kirchengemeinde geordnet, jede Verschiebung der hiernach geschaffenen Stellung dieser beiden Faktoren unserer kirchlichen Ordnung zu einander muß daher von der Über-

zeugung ihrer Notwendigkeit getragen sein, sonst dürfte für eine spätere Zeit ein Rückschlag mit Sicherheit zu erwarten sein, so daß das Schwergewicht, welches jetzt zu sehr nach einer Seite verschoben wird, alsdann zu sehr nach der andern Seite verlegt werden möchte; in beiden Fällen vielleicht nicht ohne Nachteil für das in Frage stehende Interesse.

Die Pfarrwahl stellt aber auch die wichtigste Pflicht der Gemeinde dar, kraft deren dieselbe die volle Verantwortung für die richtige Pflege ihrer kirchlichen Zustände erhält; sie erweist sich damit als das wirksamste Mittel, in allen Kreisen der Gemeindeangehörigen das Interesse für diese Zustände möglichst wach und lebendig zu erhalten.

Nachdem der Kirche größere Selbständigkeit verliehen und damit der Einfluß des Staates auf ihre Entwicklung zurückgetreten ist, sichert die Pfarrwahl, indem sie den Einfluß des Laienelements erhöht, daß unsere kirchliche Entwicklung in Fühlung und Harmonie bleibe mit der Entwicklung unserer staatlichen Zustände.

Andererseits gewährt die Pfarrwahl dem Geistlichen selbst eine größere Garantie für die selbständige Bethätigung seiner religiösen Richtung, da bei einer kirchlichen Zentralbehörde die einseitige Begünstigung einer bestimmten theologischen Richtung leichter eintreten kann, als bei den über das ganze Land zerstreuten zur größten Mannigfaltigkeit der Anschauung entwickelten Gemeinden.

Schließlich wird der Geistliche das Vertrauen nicht gering schätzen, durch welches die Wahl ihn mit der Gemeinde verbindet; eine Art des Amtseintritts, welche nach beiden Seiten hin ihre fruchtbare Wirkung schon geäußert hat und auch für die Zukunft äußern wird. Nach zwanzigjähriger Erfahrung dürfen wir bestätigen, daß in der übergroßen Zahl der Pfarrwahlen der Gewählte entweder einstimmig oder doch mit einer der Einstimmigkeit nicht fernen Stimmenzahl in sein Amt berufen wurde; es sind dies unter 349 Wahlen 289, kraft deren der Geistliche mit der frohen Zuversicht in sein Amt treten konnte, daß seine Wirksamkeit allseitig als eine willkommene begrüßt werde.

Die Erwägung aller dieser Gesichtspunkte verhindert uns,

auf den durch die bedeutame Abstimmung von 16 Diözesansynoden getragenen Vorschlag einzugehen, nach welchem eine Pfarrei, alternierend, einmal durch das Kirchenregiment, das anderemal durch Gemeindewahl besetzt werden sollte. Dadurch würden für die volle Hälfte der Fälle die Vorzüge schlechthin in Wegfall kommen, welche wir aus der Gemeindewahl für die Gemeinde, für die Geistlichen und für die Landeskirche entfließen sahen. Ja die Anordnung würde sich für den Anfang noch einschneidender erweisen, denn da, wenn sie nützen sollte, die schon jetzt stattgehabten Wahlen sofort in Berechnung gezogen werden müßten, so wäre die Alternierung auf mehrere Jahre hinaus nahezu gleichbedeutend mit der Aufhebung der Gemeindewahl, denn von 297 zur Wahl berechtigten Gemeinden haben bis dahin schon 231 von ihrem Rechte Gebrauch gemacht.

Wir sind der Meinung, daß angesichts der verschiedenen Nachteile einer vollständigen Einstellung der Gemeindewahl man sich mit einer vorübergehenden Einstellung derselben in dazu geeigneten Fällen begnügen könne und scheint uns hierzu eine Zeitdauer von fünf Jahren die entsprechende zu sein. Eine kürzere Frist halten wir nicht für passend, weil eine öfter eintretende Ortsveränderung, mit allen Beschwerden und Nachteilen eines Umzugs ausgestattet, für den Betroffenen und seine Familie eher eine Beschädigung, als ein Vorteil sein würde, weil bloß in einem etwas längeren Zeitraum die verschiedenen die Notwendigkeit einer Ortsveränderung erzeugenden Bedürfnisse ihre genügende Befriedigung finden können und weil es für die amtliche Stellung des Betroffenen notwendig ist, daß er nicht sofort in dem neuen Dienstort als Bewerber erscheine, vielmehr ihm möglich gemacht werde, ohne alle Nebenrückfichten seines Dienstes zu warten.

Eine längere Erstreckung der Frist als fünf Jahre und beziehungsweise eine längere Einschränkung des Gemeindewahlrechts erscheint nicht begründet. Nach Umlauf von fünf Jahren kann doch wohl für die Gemeinde und für den Geistlichen das Urtheil festgestellt sein, ob dieselben für einander passen, sollte alsdann nach Umlauf dieser Zeit die Wahl

auf den in den Pfarrodienst eingewiesenen und alsdann als Bewerber aufgetretenen Geistlichen nicht fallen, was doch nicht die Regel sein wird, so wird ein alle fünf Jahre eintretender Ortswechsel nicht in Betracht kommen können, gegenüber der längeren Vorenthaltung eines der Gemeinde wie der Gesamtheit gleich wichtigen Rechtes. Einen Fingerzeig für die Annahme des fünfjährigen Verbleibens an einem und demselben Orte enthält die Promotionsordnung von 1794, welche sich rückbezieht auf frühere Übungen und Anordnungen und demgemäß die Erfahrung eines in Jahrhunderten bewährten Gebrauchs darstellt. Nach dieser soll es, besondere Fälle abgerechnet, nicht gestattet sein, vor Ablauf von fünf Jahren eine Veränderung der Pfründe in Antrag zu bringen.

Wir gelangen nun zu der weiteren Untersuchung, in welchen Fällen das Kirchenregiment die Befugnis zu einer auf die Dauer von fünf Jahren sich erstreckenden Besetzung einer Pfarrei haben solle.

Unter 376 Pfarreien sind es 297, welche der Gemeindevahl unterliegen, während 79 dem Privatpatronat angehören. Von jenen 297 haben im Laufe der letzten 20 Jahre 231 Gemeinden von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht und zwar 144 einmal, 64 zweimal, 16 dreimal, 5 viermal und 2 fünfmal. Wahlen, die zu einem Ergebnis führten, haben stattgefunden 349, so daß man hiernach im Jahr ungefähr auf 17 Wahlen rechnen kann.

Von den Pfarreien, bei welchen der Pfarrer mit Rücksicht auf die Beschwerlichkeit des Dienstes und die damit verbundenen Auslagen besondere Vergütungen erhalten, fallen:

in die I. Klasse zu	200	„	16,
„ „ II. „	150	„	13,
„ „ III. „	100	„	13,
„ „ IV. „	50	„	11,
	zusammen 53.		

Werden nur die beiden ersten Klassen in Betracht gezogen, so haben wir 29 Pfarreien, auf welchen ein Pfarrer nicht mehr als durchschnittlich sechs Jahre auszuhalten genötigt sein sollte; die Promotionsordnung von 1794 hatte für

solche Fälle ein Weitermelden schon nach zwei Jahren zugelassen.

Bei der Annahme eines sechsjährigen Aufenthaltes sollten die betreffenden Pfarreien in 12 Jahren 58 Erledigungsfälle aufweisen. Es sind aber in den Jahren 1869 bis 1880 nur 14 eingetreten und darunter nur 9 durch Wahl. Es ergaben sich daher für das Jahr etwa vier Fälle, in welchen die Interessen der Geistlichen, der betreffenden Gemeinden und der Gesamtheit eine Rücksichtnahme verlangt hätten, welche eine wählende Gemeinde zu üben nicht berufen ist. Werden dazu noch die Fälle gerechnet, in welchen sonst eine Änderung dringend wünschenswert erscheint, so würde die Zahl derjenigen Fälle, in welchen Jahr für Jahr eine Wahrnehmung der Versetzung durch das Kirchenregiment angezeigt gewesen wäre, sich auf fünf bis sechs, somit ungefähr auf ein Drittel der jedes Jahr zur Wahl gekommenen Gemeinden erstreckt haben.

Fünf Pfarreien mindestens sollten demnach jedes Jahr dem Kirchenregiment zur vorübergehenden Besetzung zur Verfügung stehen, um begründeten Beschwerden abhelfen zu können; und in diesem Umfange mindestens müßte Jahr für Jahr das Wahlrecht von Gemeinden auf fünf Jahre ausgesetzt werden. Das Opfer, welches damit den zur Wahl gerufenen Gemeinden zugemutet wird, kann ohne Verletzung der Billigkeit nicht einer bestimmten Kategorie von Gemeinden ein für allemal zugemutet werden und ebensowenig erscheint es angemessen, hiebei einen gewissen Turnus eintreten zu lassen, so daß etwa das Besetzungsrecht des Kirchenregiments sich auf die Gemeinden zu beschränken hätte, die schon ein- oder zweimal von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Die einzige Beschränkung kann auch hier nur die Rücksicht auf das Bedürfnis einerseits und auf das Gemeindewahlrecht andererseits bilden, so daß es gegenüber jeder zur Wahl gerufenen Gemeinde gestattet sein muß, zu einer Besetzung der Pfarrei auf fünf Jahre zu schreiten, vorausgesetzt, daß damit für das Besetzungsrecht des Kirchenregiments die Zahl Fünf in einem Jahre nicht überschritten werde und vorausgesetzt, daß durch dieses Besetzungsrecht

eine Gemeinde nicht ergriffen werde, deren Wahlrecht schon fünf Jahre eingestellt war. Wollte man sich darauf beschränken, daß das Besetzungsrecht nur alternierend oder ternierend stattfinde, so würde die damit verminderte Auswahl, namentlich im letzteren Falle, dahin führen, daß man wegen Mangels geeigneter Gemeinden die Besetzung gar nicht oder nur unter Zweifel und Bedenken über deren Angemessenheit vornehmen könnte. Die Fälle vermindern sich nämlich nicht allein der Menge, sondern vorzugsweise auch der Beschaffenheit nach; die häufiger zur Wahl kommenden Pfarreien sind, wie die Prüfung der bisher vorgekommenen Wahlen ergeben hat, gerade diejenigen, welche sich zur Befriedigung des in Frage stehenden Bedürfnisses am wenigsten tauglich erweisen würden. Wenn einmal etwas von dem Ermessen einer Behörde abhängig gemacht werden muß, so kann man nur dann hoffen, wirklich zum Ziele zu kommen, wenn diesem Ermessen möglichst weite Schranken gesetzt werden. Der Oberkirchenrat wird sicher bestrebt sein, die Bedürfnisse der Geistlichen, wie der Gemeinden der gewissenhaftesten Prüfung unterziehen und den bestmöglichen Ausgleich zu treffen suchen. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich hiebei der Oberkirchenrat der unbefangenen und fachverständigen Mitwirkung des Synodalausschusses zu erfreuen hat, welcher an allen Beratungen und Entschlüssen über Besetzung von Pfarreien teil zu nehmen hat.

Die Besetzung selbst wird sodann in der gleichen Form vor sich zu gehen haben, wie diejenige in folge einer Gemeindevahl, somit durch Allerhöchste Ernennung seiner Königlich hohen Hoheit des Großherzogs, damit der Ernannte das gleiche Bewußtsein des Rechtes und des Ansehens seiner Stellung gleich denjenigen seiner Amtsbrüder erhalte.

Damit gelangen wir zu dem in dem Gesetzentwurf ausgedrückten Vorschlag, daß von allen jedes Jahr zur Gemeindevahl kommenden Pfarreien je fünf durch das Kirchengregiment auf die Dauer von fünf Jahren sollen besetzt werden können.

Was die Fassung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen betrifft, so soll durch dieselbe festgestellt werden,

daß das Kirchenregiment zwar die Frist von fünf Jahren nicht überschreiten dürfe, im Übrigen aber berechtigt sein solle, die Dauer der Frist nach der Lage des einzelnen Besetzungsfalles zu bestimmen. Sodann soll die Kirchenbehörde nicht genötigt sein, von der Besetzungsbefugnis jeweils vollständig in einem Jahre Gebrauch zu machen, sondern durch die Möglichkeit einer Einrechnung von einem Jahre ins andere in die Lage versetzt werden, einen größeren Spielraum zur richtigen Anwendung der fraglichen Befugnis zu gewinnen. Außerdem war außer Zweifel zu setzen, daß innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren das Kirchenregiment nicht wiederholt von seiner, das Gemeindegewahlrecht einschränkenden Befugnis Gebrauch zu machen habe.

Nachdem wir bisher der Fälle gedacht haben, in welchen dem Geistlichen der Übergang von einer Pfarrstelle zur andern erleichtert werden soll, müssen wir auch noch jener, wohl seltenen, aber doch möglichen, Fälle gedenken, in welchen die Wirksamkeit des Geistlichen in einer Gemeinde eine Ortsveränderung wünschenswert erscheinen läßt, der Geistliche selbst aber von sich aus keine Anstrengung macht, diese Ortsveränderung herbeizuführen. Eine Versetzung wie bei einem weltlichen Beamten wird hier mit Rücksicht auf das Pfründerecht des Geistlichen nicht zulässig erscheinen. Dagegen sind in den jetzt noch geltenden Bestimmungen der Kirchenratsinstruktion und Promotionsordnung die erforderlichen Mittel enthalten, im dienstpolizeilichen Wege die als notwendig sich ergebende Versetzung herbeizuführen. Diese Bestimmungen waren in folge des uneingeschränkt geltenden Gemeindegewahlrechts nicht mehr anwendbar, können aber nach Annahme des §. 97 a wieder in Wirksamkeit treten, weil nunmehr die Möglichkeit, über eine Pfarrei zu diesem Zwecke zu verfügen, wieder gegeben ist.

In Verbindung mit den im Vorstehenden auf die Besetzung der Pfarreien gepflogenen Erörterungen gelangen wir noch zur Prüfung einer weiteren Frage, nämlich, ob nicht die Gemeindegewahl, so wie sie jetzt vorzunehmen ist, überhaupt eine Abänderung erfahren sollte. Es wird mit Recht ein großes Gewicht auf den Umstand gelegt, daß der Geist-

liche durch die Wahl ein Vertrauensvotum der Gemeinde erhalte.

Ist dieses schon in dem bis jetzt geforderten Stimmenmehr der Stimmberechtigten zu erblicken? Daß eine größere Stimmenzahl, als die hier geforderte, für den Geistlichen an und für sich wünschenswert sei, unterliegt wohl keinem Zweifel. Die einfache Mehrheit, wie sie jetzt gefordert wird, hat schon wiederholt dahin geführt, den gewählten Geistlichen in einen seiner Wirksamkeit nachteiligen Parteigegensatz zu einem namhaften Teil seiner Gemeindeangehörigen zu bringen. In solchen Fällen mag es nicht selten für den Geistlichen selbst erwünscht sein, von der ihn wählenden Gemeinde wieder abkommen zu können, während umgekehrt der Friede in der Gemeinde durch die Pfarverwaltung einer mehr neutralen Person vielleicht eher wieder hergestellt werden könnte. Ein Mittel der Abhilfe, abgesehen von Pensionierung und Verzicht, giebt es dormalen auch hier nicht, man ist daher gewiß zu der Erwägung berechtigt, ob nicht eine größere Mehrheit, etwa zwei Dritteile der Stimmberechtigten, zur Gültigkeit der Wahl gefordert werden sollte. So sehr wir indes das Gewicht der für eine größere Stimmenzahl sprechenden Gründe anerkennen müssen, so dürfen wir dabei doch nicht übersehen, daß ein Abweichen von dem bisherigen Erfordernis des einfachen Stimmenmehr doch auch sein Mißliches haben würde. Es würde damit die Entscheidung der Wahl mehr in die Hand der Minderheit gelegt, die Erhizung des Parteikampfs gesteigert, die Zahl der ungiltigen Wahlen vermehrt und die Gemeindevahl in immerhin fühlbarer Weise noch weiter eingeschränkt. Von 349 Wahlen in 20 Jahren haben zwar nur 60 nicht zwei Dritteile der Stimmen auf sich vereinigt, aber es macht dies doch ungefähr 17 Prozent der Gesamtzahl oder fürs Jahr drei Wahlen aus, was mit Einschluß der in dem Entwurf für das Kirchenregiment zur Verfügung in Anspruch genommenen Pfarreien nahezu die Hälfte derselben der Gemeindevahl entziehen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß von den bloß mit einfachem Stimmenmehr zu stande gekommenen Wahlen doch immer nur wenige jene oben geschilderten Nachteile ergeben haben und

für Heilung dieser Fälle die sonst in Vorschlag gebrachten Besetzungsbefugnisse des Kirchenregiments ausreichen dürften. Wir glauben demnach von einer Abänderung der bisher für eine gültige Pfarrwahl erforderlichen Stimmenzahl absehen zu dürfen.

Mit den nunmehr in Vorschlag gebrachten Verfassungsänderungen empfiehlt sich, noch einige Ergänzungen beziehungsweise Änderungen zur Erörterung zu bringen, welche an sich zu einer Vorlage nicht bedeutsam genug erschienen, jetzt aber in Verbindung mit Vorschlägen von größerer Bedeutung zur Erledigung gebracht werden sollen.

Nach bisheriger Übung sind Pfarreien mit weniger als 1600 *M.* Jahreseinkommen nicht mehr zur Besetzung ausgeschrieben worden; eine Ermächtigung hiezu fehlt in der Verfassung und soll demgemäß nachgeholt werden.

Desgleichen soll das Wahlrecht einer Gemeinde, welche ihre Leistungen zum Einkommen ihrer Pfarrei ganz oder teilweise einstellt, so lange ruhen, bis sie ihre Leistungen wieder aufgenommen hat.

Schon wiederholt wurde auf Diözesan- und Generalsynoden gewünscht, daß die Wahl zur Kirchengemeindeversammlung gleichfalls geheim sein sollte. Diesem Wunsche wird jetzt Rechnung getragen. Das Wahlverfahren für die Kirchengemeindeversammlung wird damit in Uebereinstimmung gebracht mit dem der übrigen nach der Wahlordnung vorzunehmenden Wahlen der Kirchenältesten und der Abgeordneten zur Generalsynode, sowie mit der bei den politischen Wahlen allseitig stattfindenden Wahlart. Die in dem Entwurf vorgeschlagene Fassung der bezüglichen Gesetzesbestimmung befindet sich in thunlichster Uebereinstimmung mit den für die Wahl der Kirchenältesten gegebenen Vorschriften.

Zwei Diözesansynoden haben die Abänderung des §. 16 der Kirchenverfassung in Anregung gebracht, wie denn auch die Abänderung des §. 16 Absatz 2 schon auf der Generalsynode von 1876 zur Sprache gebracht worden ist.

Es handelt sich hier um die Vertretung einer aus mehreren Orten bestehenden Kirchengemeinde. Ein Vorschlag geht dahin, die Ortsgemeindeversammlungen wegfällen zu lassen,

was mit Rücksicht auf die gebotene Vertretung örtlicher Interessen nicht für zulässig erachtet werden kann. Ein anderer Vorschlag will die Gesamtvertretung aus den Ortskirchengemeindeversammlungen zusammensetzen und nur wo diese fehlen, soll die Ortsgemeinde eine der Zahl ihrer Stimmberechtigten entsprechende Anzahl zur Gesamtvertretung abordnen. Dieser Vorschlag würde, so weit er nicht schon mit der gegenwärtigen Einrichtung übereinstimmt, der Gesamtvertretung gerade jene unbehilfliche Gestalt verleihen, welche die jetzige Einrichtung vermeiden will.

Man sieht sich daher nicht veranlaßt, auf eine Abänderung der gegenwärtig in Geltung befindlichen Vorschriften einzugehen.

Eine Diözesansynode hat beantragt, daß künftig die weltlichen Mitglieder der Diözesansynode durch die Kirchengemeindeversammlung und zwar ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Kirchenälteste gewählt werden sollen.

Die gegenwärtige Einrichtung beschränkt die aktive und passive Wahlfähigkeit der weltlichen Mitglieder der Diözesansynode auf den Kreis der Kirchenältesten und ruht auf der Bedeutung, welche die evangelische Kirche dem Ältestenamte von jeher gezollt und welche namentlich in der reformierten Kirche sich in jahrhundertlanger Geltung bewährt hat. Diese Beschränkung des fraglichen Amtes auf die Ältesten findet ihre vernünftige Begründung in der Annahme, daß bei den Kirchenältesten am ehesten Kenntniss und Interesse bezüglich des kirchlichen und religiösen Lebens vorzusetzen sei und daß von ihnen die richtige Erledigung der den Diözesansynoden gestellten Verwaltungsaufgaben umsomehr erwartet werden dürfe, als bei ihnen die Erfahrung der regelmäßigen Verwaltungsvorkommnisse sich befinde. Da jener Antrag bis dahin noch auf anderen Diözesansynoden nicht zur Erörterung gekommen ist, so dürfte sich angesichts obiger Erwägung empfehlen, auf denselben nicht einzugehen.